

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1980

Nr. 7/8

4. Juli 1980

32209

15) /269/ III g

Verordnung zur Neuordnung der Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirchgemeinden und örtlichen Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. September 1979

§ 1

Die Kirchengemeinderatskasse

(1) In die Kirchengemeinderatskassen fließen folgende, bisher den Treuhandkassen zustehende Einnahmen:

- a) Gebühren der Pfarren
- b) Gebühren der vollbeschäftigten Küster
- c) Gebühren der Organisten, die bei der Kirchgemeinde als hauptamtliche Mitarbeiter angestellt sind
- d) Gebühren für Kirchenbuchauszüge
- e) Zuschüsse zu Küsterdiensten aus Stiftungen
- f) Erträge bei Kirchenführungen und -besichtigungen sowie bei Turmbesteigungen einschließlich Spenden bei Kirchenbesichtigungen usw.

(2) Aus den Kirchengemeinderatskassen sind folgende, bisher aus den Treuhandkassen zu tätige Ausgaben zu leisten:

- a) Vergütungen für nebenamtliche Kirchenmusiker (Organisten) und Chorleiter einschließlich Beiträge zur Sozialversicherung und Unfallumlage
- b) Vergütungen für voll- oder teilbeschäftigte bzw. nebenamtliche Küster und Kirchendiener (im weiteren Text nur Küster genannt)
- c) Vertretungskosten für Organisten und Küster
- d) Wegegelder, Fuhrkosten, Reisekosten der Pastoren, Kirchenmusiker und Küster
- e) Kosten der Kirchenführungen einschließlich Umsatzsteuer
- f) Miete usw. für kirchliche Räume
- g) Kosten der Pfarrvisitationen
- h) Prämien für Versicherungen für vasa sacra usw.

(3) Aus den Treuhandkassen werden an die Kirchengemeinderatskassen Ausgleichsbeträge abgeführt:

- a) 2/3 der Vergütungen für Küster und nebenamtliche Kirchenmusiker
- b) Anteile zur Abdeckung von Wegegeldern.

Diese Ausgleichsbeträge werden nach § 6 berechnet.

(4) Die Auszahlung der sozialversicherungspflichtigen Vergütungen für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter der Kirchgemeinden erfolgt, soweit keine andere Regelung getroffen wird, durch die Zentrale Buchungsstelle, der von den Kirchgemeinden die Beträge erstattet werden.

§ 2

Die Baukasse der Kirchgemeinde

(1) Die Mieten aus Gebäuden fließen in voller Höhe in die Baukasse (bisher 50% in die Treuhandkasse).

(2) In die Baukassen fließen folgende, bisher den Kirchgemeinderatskassen zustehende Einnahmen:

a) 20 % der Ausgangskollekte

b) 50 % der Mieten aus kirchgemeindeeigenen Gebäuden, so daß diese Erträge in voller Höhe zur Baukasse vereinnahmt werden.

(3) Aus den Baukassen sind folgende Ausgaben für Gebäude der Kirchen, Pfarren und Kirchgemeinden zu leisten, die bisher aus den Treuhandkassen oder Kirchgemeinderatskassen zu zahlen waren:

a) die Grundsteuer

b) die freiwillige Feuer-, Elementarschadenversicherung

c) die Feuerversicherungsprämien (werden abgesehen von außerhalb des Versicherungsvertrages liegenden Fällen, vom landeskirchlichen Haushalt getragen)

d) die Haftpflichtversicherungsprämien (werden, abgesehen von außerhalb des Versicherungsvertrages liegenden Fällen, vom landeskirchlichen Haushalt getragen)

e) die permanente Schädlingsbekämpfung und das Schornsteinfegergeld

f) die Straßenreinigung an Kirchen, Straßenreinigung an Pfarrhäusern und anderen Wohnhäusern in Ausnahmefällen, wenn den Bewohnern die Straßenreinigung nicht zuzumuten ist

g) das Sielgeld, Wassergeld, Flurlicht usw., sofern die Bewohner nicht verpflichtet sind, diese Kosten zu tragen

h) sonstige Grundstücksabgaben

(4) Bei Gebäuden mit geringen oder ohne Mieteinnahmen wird ein Zuschuß zur Abdeckung der Grundsteuern aus der Treuhandkasse nach § 6 (4) gezahlt.

(5) Über die Einnahmen und Ausgaben der Baukasse ist nach dem Ergebnis der Baukonferenz vom Kirchenökonom ein Haushaltsplan zu erarbeiten, der dem Kirchgemeinderat zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Der Haushaltsplan kann für mehrere Jahre aufgestellt werden.

§ 3

Die Treuhandkasse im Bereich der Kirchenökonomie

(1) Die in den Kirchenökonomien geführten Treuhandkassen der Kirchgemeinden mit ihren Kirchen werden zur "Treuhandkasse im Bereich der Kirchenökonomie" vereinigt, im weiteren Text vereinigte Treuhandkasse genannt.

- (2) In der vereinigten Treuhandkasse verbleiben unter Beachtung der §§ 1, 2 und 4 noch folgende Einnahmen:
- a) aus Kapitalvermögen der Kirchen und Pfarren
 - b) aus dem Grundbesitz der Kirchen und Pfarren
- darunter fallen nicht Mieten aus Gebäuden und Einnahmen aus Friedhöfen sowie Forsten (Forsten siehe § 4) -
 - c) die Reallasten, das Meßkorngeld u.ä.
 - d) die Verwaltungskostenanteile für Kirchhöfe (§ 9 (2) der Finanzordnung)
 - e) die sonstigen Einnahmen aus dem Vermögen, soweit sie nicht den Kirchengemeinderatskassen zustehen
- 3) Aus der vereinigten Treuhandkasse sind unter Beachtung der §§ 1, 2 und 4 nunmehr folgende Ausgaben zu leisten:
- a) für Kapitalvermögen der Kirchen und Pfarren
 - b) für den Grundbesitz der Kirchen und Pfarren mit Ausnahme der Gebäude, Forsten und Kirchhöfe
 - c) Ausgleichsbeträge an die Kirchengemeinderatskassen zur Abdeckung der Vergütungen für Küster und nebenamtliche Organisten und für Wegegelder und Fuhrkosten (§ 1 (3))
 - d) Zuschüsse an die Baukasse zur Abdeckung von Grundsteuern und Abgaben für Gebäude mit geringen oder ohne Mieteinnahmen (§ 2 (4))
 - e) für sonstige mit der Vermögensverwaltung der Kirchen und Pfarren zusammenhängende Ausgaben
- (4) Die vereinigte Treuhandkasse ist von der Kirchenökonomie dem Propsteifinanzausschuß zur Vorprüfung vorzulegen. Sind mehrere Propsteien beteiligt, wird das Verfahren durch die Propsteisynoden geklärt. Dem Propsteifinanzausschuß steht es frei, die Belege und Titelbogen in der Kirchenökonomie einzusehen und zu prüfen. Die aufgetragenen Prüfungsbemerkungen sind fest mit der Rechnung zu verbinden und damit der Kirchenökonomie zurückzugeben. Den Kirchengemeinderäten steht es frei, sich über die Verwaltung des Vermögens der Kirche und Pfarren ihres Zuständigkeitsbereiches zu informieren.

§ 4

Die Kassen der Waldgemeinschaften /Forstbezirke

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Waldgemeinschaften und Kirchenforstbezirke werden als selbständige Rechnungen von den Kirchenökonomien geführt und nehmen direkt am Rechnungs- und Zahlungsausgleich teil.
- (2) Aus den Kassen der Waldgemeinschaften/Forstbezirke sind auch die Haftpflichtversicherungsprämien, die bisher von den Treuhandkassen getragen wurden, für die Forsten zu zahlen.

(3) Die Rechnungen der Waldgemeinschaften/Kirchenforstbezirke werden vom Kirchenkreisrat des Sitzes der Verwaltung, vorgeprüft. Dem Kirchenkreisrat steht es frei, die Belege und Titelbogen (Kontenkarten) in der Kirchenökonomie einzusehen und zu prüfen. Bemerkungen sind dem Oberkirchenrat und der Kirchenökonomie zu übersenden. Die forstfachliche Prüfung wird durch den Forstsachverständigen der Landeskirche vorgenommen. Der Oberkirchenrat nimmt die Hauptprüfung vor, er stellt das Prüfungsergebnis in einem Bericht zusammen und erteilt der Kirchenökonomie entsprechende Auflagen und die Entlastung. Den Kirchengemeinderäten waldbesitzender Kirchen steht es frei, sich über die Bewirtschaftung zu informieren.

§ 5

Durchlaufende Gelder bei den Kirchenökonomien

(1) Löhne für Raumpflegerinnen im Stundenlohn, für Mitarbeiter in den Baudienststellen und für andere Stundenlöhner usw., die von den Kirchenökonomien weiterhin ausgezahlt werden, sind als durchlaufende Gelder zu behandeln.

Kirchgemeinden und andere kirchliche Dienststellen, für die die Kirchenökonomien diese Lohnauszahlungen usw. vornehmen, haben die Löhne zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlage den Kirchenökonomien zu erstatten.

(2) Bei Friedhofsverwaltungen, in denen die Kirchenökonomie lediglich die Buchführung der Vergütungen und Löhne durchführt, kann für die Auszahlung feststehender Monatsvergütungen die Zentrale Buchungsstelle eingeschaltet werden.

(3) Die Abrechnungen der durchlaufenden Gelder in den Kirchenökonomien sind dem Oberkirchenrat zur Prüfung vorzulegen.

§ 6

Ausgleichsbeträge und Sonderregelungen

(1) Die Ausgleichsbeträge nach § 1 (3) aus der vereinigten Treuhandkasse an die Kirchengemeinderatskassen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) 2/3 der Jahresvergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker einschließlich der Betriebsanteile zur Sozialversicherung und Unfallumlage,
- b) 2/3 der Vergütung der Küster einschließlich der Betriebsanteile zur Sozialversicherung und Unfallumlage oder 2/3 der Vergütung für einzelne Küsterdienste (Glöcknerdienst, Kirchenreinigung usw.), die von Dienstgruppen oder Einzelpersonen ausgeführt werden,
- c) Durchschnitt der Wegegelder der letzten drei Jahre.

(2) Die Berechnung der Jahresvergütung für Kirchenmusiker, die Einzelvergütung erhalten, und bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Küsterdienste wird der höchste Jahresbetrag innerhalb der letzten drei Jahre zugrunde gelegt.

(3) Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages werden nicht berücksichtigt:

- a) Beträge, die über die nach den landeskirchlichen Ordnungen jeweils zu zahlenden Vergütungen hinausgehen. Pauschale Zahlungen oder Zuschläge, die auf Grund eines ordnungsgemäßen genehmigten Arbeitsvertrages geleistet werden, werden als im Rahmen der landeskirchlichen Ordnungen anerkannt,

- b) die Vertretungskosten bei Urlaub und Erkrankung,
- c) die Vergütungen der nebenamtlichen Kirchenmusiker (Organisten), die gleichzeitig katechetischen Unterricht erteilen und für deren katechetisch-kirchenmusikalischen oder anderen Gemeindedienst bereits 2/3 der Vergütung von der Landeskirche getragen werden,
- d) die Chorleiterentschädigungen,
- e) bei Wegegeldern: die Fahrtkosten zum Konfirmandenunterricht.

(4) Die Zahlungen aus der vereinigten Treuhandkasse an die Baukasse zur Abdeckung von Grundsteuern bei Gebäuden mit geringen oder ohne Mieteinnahmen erfolgen nur, wenn die Grundsteuern für das jeweilige Gebäude die Mieten um mehr als 100,- M übersteigen.

(5) Die Berechnungen der Ausgleichsbeträge und Zuschüsse aus der vereinigten Treuhandkasse an die Kirchgemeinderatskassen und Baukassen werden vom Kirchenökonom in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat vorgenommen; sie gelten zunächst für drei Jahre und werden danach erneuert. Die Berechnungen sind dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Die Ausgleichsbeträge an die Kirchgemeinderatskassen und Zuschüsse an die Baukassen werden jährlich gezahlt. Auf die Ausgleichsbeträge sind zur Verfügung gestellte Tankkreditscheine anzurechnen.

(7) Kirchgemeinden, denen mehr als 7.000,- M an Besichtigungsgeldern bei Kirchenbesichtigungen, Kirchenführungen und Turmbesteigungen verbleiben, wird der Mehrbetrag auf die Ausgleichsbeträge nach § 6 angerechnet. Das Abrechnungsverfahren im einzelnen wird zwischen der Kirchenökonomie und dem Kirchgemeinderat mit Zustimmung des Landessuperintendenten festgelegt.

(8) Spenden bei Kirchenbesichtigungen usw. werden nicht auf die Ausgleichsbeträge angerechnet. Sie sind in der Kirchgemeinderatsrechnung gesondert auszuweisen und im Rahmen der Zweckbestimmung zu verwenden.

§ 7

Buchführung

In den Kirchenökonomien sind Kassenbogen und Kontenblätter am Schluß jeden Jahres unbeschadet vorhandener Rückstände (z.B. fehlende Pfarrabrechnungen usw.) abzuschließen. Das jeweilige Datum des Jahresabschlusses bestimmt der Oberkirchenrat. Nach dem Jahresabschluß sind alle noch aufkommenden Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres auf das neue Rechnungsjahr zu buchen.

§ 8

Belege

(1) Nach fünf Jahren können aus den Unterlagen der vereinigten Treuhandkasse, der Kirchgemeinderatskasse, der Kasse der Waldgemeinschaften/Forstbezirke sowie der Kasse der Kirchenökonomien sowie der durchlaufenden Gelder, soweit letztere erledigt sind, zur Vernichtung ausgesondert werden:

- a) Kassenbelege
- b) Bank- und Postscheckkontoauszüge
- c) Umschlagbogen leerer Scheckhefte

Belege über geleistete Zahlungen jedoch nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist.

(2) Die Kassenbelege der Baukassen sind jedoch für dauernd aufzubewahren.

(3) Aus den Unterlagen der vereinigten Treuhandkassen, der Kassen der Waldgemeinschafte/Forstbezirke, der Kassen der Kirchenökonomie, der Baukassen und der durchlaufenden Gelder können die Kontenblätter nach 20 Jahren zur Vernichtung ausgesondert werden.

(4) Ständig aufzubewahren sind:

- a) die Abrechnungen des Kirchengemeinderates
- b) die Abrechnungen der vereinigten Treuhandkasse
- c) die Abrechnungen der Kasse Kirchenökonomie
- d) die Abrechnungen der Baukasse
- e) die Abrechnungen der Waldgemeinschafte/Forstbezirke
- f) die Abrechnungen des Rechnungs- und Zahlungsausgleiches
- g) die Abrechnungen der selbständigen Stiftungen
- h) die Abrechnungen der durchlaufenden Gelder
- i) das Kassentagebuch bzw. die Journalbögen der Kirchengemeinderatskasse
- j) die Kassenbogen (Journalbogen) und die bis zum Inkrafttreten der Finanzordnung angefallenen Kassentagebücher der von den Kirchenökonomie und den Kirchengemeinden geführten Kassen
- k) die Lohnbücher bzw. Lohnlisten, die über das Einkommen der Beschäftigten und über die Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge Auskunft geben und für die Überprüfung durch Beauftragte der Steuerbehörde bereitzuhalten sind. In den Kirchengemeinden und Kirchenökonomie sind auch die bis zum Inkrafttreten der Finanzordnung entstandenen Lohnbücher bzw. Lohnlisten für dauernd aufzubewahren.

§ 9

Die Geldbestände und ihre Sicherung

(1) Die Kirchengemeinderäte können für Fonds und für zeitweilig nicht benötigte laufende Mittel beim Gesamtärrar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Konten anlegen. Über solche Mittel kann von den Kirchengemeinderäten jederzeit verfügt werden.

(2) Die Kirchenökonomie können zeitweilig nicht benötigte laufende Mittel beim Gesamtärrar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs belegen. Über solche Mittel kann von den Kirchenökonomie jederzeit verfügt werden.

§ 10

Die Rechnungslegung

(1) Die Formulare für die Rechnungslegung

- a) der Kirchengemeinderatskasse
- b) der vereinigten Treuhandkasse
- c) der Kasse der Kirchenökonomie
- d) der Baukasse

werden vom Oberkirchenrat herausgegeben.

(2) Die Formulare für die von der Kirchenökonomie geführten Rechnungen der Waldgemeinschafte/Forstbezirke, des Rechnungs- und Zahlungsausgleiches und der durchlaufenden Gelder sowie des zusammenfassenden Abschlußformulares aller Baukassen werden vom Oberkirchenrat vorgeschrieben und sind von den Kirchenökonomie selbst anzufertigen. Form und Inhalt regelt eine Verwaltungsanordnung.

(3) Die Abrechnungen der vereinigten Treuhandkassen sind in folgender Anzahl anzufertigen:

- 1 Exemplar für den Propsteifinanzausschuß
zur Stellungnahme und zum Verbleib sowie zur Vorprüfung
und Beratung in der Propsteisynode
1 Exemplar für die Kirchenökonomie
1 Exemplar für den Oberkirchenrat

(4) Die Abrechnungen der Waldgemeinschaften/Forstbezirke sind in folgender Anzahl anzufertigen:

- 1 Exemplar für den Kirchenkreisrat des Sitzes der Verwaltung zur Vorprüfung
1 Exemplar für die Kirchenökonomie
1 Exemplar für den Oberkirchenrat

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft. Der Oberkirchenrat veröffentlicht eine Neufassung der Finanzordnung auf der Grundlage dieser Verordnung.

Schwerin, den 29. September 1979

Die Kirchenleitung

Rathke

Anlage 2 zur Finanzordnung

Kontenrahmen der Baukasse der Kirchengemeinde

<u>Einnahmen</u>		<u>Bemerkungen</u>
Kap. I	Bestand aus Vorjahr	
Kap. II	Ausgangskollekten	100 %
Kap. III	Mieten	
	1. aus Pfarrhäusern u.a. Gebäuden der Kirche	100 %
	2. aus kirchengemeindeeigenen Gebäuden	100 %
Kap. IV	Anteile an Straßensammlungen	
Kap. V	Spenden für Bauzwecke	
Kap. VI	Zuschüsse und Beihilfen	
	1. der Kirchengemeinde	aus lfd. Mitteln bzw. aus den Fonds der Kirchengemeinden
	2. der Landeskirche	
	3. des Diakonischen Werkes	
	4. aus Wiederaufbaufonds	

5. aus Vereinigter Treuhandkasse (Zuschuß zur Abdeckung von Gebäudelasten)

§ 19 Fin.O.

6. andere Zuschüsse

z.B. Institut für Denkmalpflege oder von kirchlichen Werken

Kap. VII Sonstige Einnahmen

Ausgaben

Kap. I Mehrausgabe aus Vorjahr (Unterschuß)

Kap. II Grundstückslasten

1. Grundsteuern für Gebäude
2. Schornsteinfegergeld
3. Permanente Schädlingsbekämpfung
4. Straßenreinigung, Sielgeld, Wassergeld usw.

sofern nicht die Bewohner verpflichtet sind, die Kosten zu tragen

5. freiwillige Feuer-, Elementarschadenversicherung

6. sonstige Grundstückslasten

z.B. Brandschutzmaßnahmen, Reinigen von Fäkaliengruben u.a.

Kap. III Instandsetzungs-, Instandhaltungs- u.a. Baumaßnahmen

1. für Kirchengebäude
2. für Pfarrhäuser
3. für andere Gebäude

Kap. IV Sonstige Ausgaben

Anlage 3 zur Finanzordnung

Kirchenkreis: _____

Vermögensübersicht der Kirchengemeinde zu.....

I. Kapitalien	Wert M	Grund buchdaten	Schuldner	Brief erteilt ja/nein/hinterlegt bei
---------------	-----------	--------------------	-----------	---

1. Hypotheken
2. Grundschulden
3. Sonst. Wertpapiere z.B. Hypotheken - Pfandbriefe u.ä.

II Grundbesitz	Flur Flurst.	Größe ha	verpachtet an	Pacht- zins M	Grund- steuer- anteile M	Vertrag vom AZ
----------------	-----------------	-------------	------------------	---------------------	-----------------------------------	----------------------

1. Ländereien

2. Gebäude	Grundbuchdaten	Ortslage	Mieter	Mietzins
------------	----------------	----------	--------	----------

Das vorstehend aufgeführte Vermögen befindet sich in Verwaltung der Kirchenökonomie ingemäß § 16 der Finanzordnung.

Anlage 4 zur Finanzordnung

Haushaltsplan der Baukasse der Kirchengemeinde zu
für die Zeit vom bis

I. Durchzuführende Bauobjekte lt. Ergebnis der Baukonferenz vom

1.
2.
3.
4.

vgl. hierzu Niederschrift über die Bau-
konferenz vom

II. In der Zeit vom bis
sind folgende E I N N A H M E N zu erwarten:

- | | | |
|---|-------|---|
| 1. Mieten..... | ----- | M |
| 2. Ausgangskollekten | ----- | M |
| 3. Anteile an Straßensammlungen..... | ----- | M |
| 4. Zuschuß aus Kirchengemeinderats-
kasse | ----- | M |
| 5. Zuschuß aus Vereinigte Treuhandkasse
zur Abdeckung von Gebäudelasten..... | ----- | M |
| 6. andere bewilligte Beihilfen
bzw. Zuschüsse..... | ----- | M |

Insgesamt:

===== M

Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

16) G.Nr. /383/ VI 44 h

Die nachstehend aufgeführten Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sind in nächster Zeit dringend zu besetzen. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

<u>Kirchenkreis</u>	Ausschreibedatum	Wahl durch den Kirchengemeinderat
<u>Kirchenkreis Güstrow</u>		
Bützow I	1.11.1977	"
Schwaan I	1. 1.1979	"
Recknitz	1.10.1979	"
Zernin	1.10.1979	"
<u>Kirchenkreis Malchin</u>		
Altkalen	1. 5.1978	"
Levin	1. 2.1979	"
Malchin III	1. 5.1977	"
Breesen	1. 5.1979	"
Rambow mit Schwinkendorf	1. 3.1979	"
<u>Kirchenkreis Parchim</u>		
Mestlin	1. 3.1974	"
Redefin	1. 4.1977	"
Lübz I	1. 4.1980	"
Grabow I	1.10.1979	"
Ludwigslust, Stadtkirche I	1. 9.1980	Besetzung durch den OKR
<u>Kirchenkreis Rostock-Stadt</u>		
Rostock - St.Petri-Nikolai	1.10.1978	Besetzung durch den OKR
Lichtenhagen-Dorf	1. 6.1980	Wahl durch den Kirchengemeinderat
<u>Kirchenkreis Rostock-Land</u>		
Alt Bukow	1. 8.1979	"
Ribnitz I	1. 8.1979	Besetzung durch den OKR
Rövershagen	1.11.1979	Wahl durch den Kirchengemeinderat
<u>Kirchenkreis Schwerin</u>		
Mühlen-Eichsen	1.12.1978	"
Groß Trebbow	1.10.1979	Besetzung durch den OKR
Schwerin - Dom III	1. 6.1980	" " "
Schwerin-Großer Dreesch II	1.10.1978	" " "
<u>Kirchenkreis Stargard</u>		
Neubrandenburg - St.Marien II	1. 6.1978	Wahl durch den Kirchengemeinderat

	Ausschreibedatum	
Kirchenkreis Wismar		
Dabel mit Gägelow	1.12.1978	Besetzung durch den OKR
Sternberg II	1. 2.1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Kirchdorf/Poel	1. 4.1980	"
Schwerin, den 23.Juni 1980		
Der Oberkirchenrat		
Rathke		

Veränderungen in Kirchengemeinden

17) G.Nr. /12/ Klaber, Verwaltung

Die bisher verbundenen Kirchengemeinden Klaber und Groß Wokern werden mit Wirkung vom 1.1.1980 vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchengemeinde lautet Klaber.

Mit der Kirchengemeinde Klaber ist verbunden die Kirchengemeinde Langhagen. Sitz des Pfarramtes ist Klaber.

Schwerin, den 6. März 1980
Der Oberkirchenrat
Siegert

18) G.Nr. /13/ Neukalen, Verwaltung

Die Kirchengemeinde Schorrentin wird mit Wirkung vom 1.Mai 1980 mit der Kirchengemeinde Neukalen verbunden.

Schorrentin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt. Sitz des Pfarramtes der verbundenen Kirchengemeinden ist Neukalen.

Schwerin, den 15. April 1980
der Oberkirchenrat
Siegert

Personalien

Zum Propst bestellt wurden:

Pastor Ingmar Timm in Marlow mit Wirkung vom 1.März 1980 zum Propst der Propstei Ribnitz

/3/ VI 50 ^{6e}

Pastor Gottfried Siegmund in Rostock-Lütten Klein mit Wirkung vom 1.Juni 1980 zum Propst der Propstei Rostock-Nord

/5/ VI 50 ^{1ja}

Übertragung einer Pfarrstelle:

Dem Pastor Dietrich Waack in Krakow ist die freigewordene Pfarrstelle an der Kirchengemeinde in Neukalen zum 1.Mai 1980 übertragen worden.

/260/ Neukalen, Prediger

Dem Pastor Hans Holm in Massow ist die Pfarrstelle an der Kirchgemeinde in Massow zum 1. Mai 1979 übertragen worden.

/231/ Massow, Prediger

Dem Pastor Günther Schulz in Neddemin ist die Pfarrstelle an der Kirchgemeinde in Neddemin zum 1. Mai 1979 übertragen worden.

/238/ Neddemin, Prediger

Dem Pastor Egon Köhn in Alt Meteln ist die freigewordene Pfarrstelle I an der Kirchgemeinde in Grevesmühlen zum 1. Juni 1980 übertragen worden.

/423/ Grevesmühlen, Prediger

Beauftragung mit einer Pfarrstelle.

Der bisherige Kreiskatechet Erich Beyer in Rostock ist zum 1. März 1980 als Pastor mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rostock - St. Jakobi - beauftragt worden.

/481/¹ Rostock - St. Jakobi, Prediger

Pastor Christian Schwarz in Ivenack ist zum 1. April 1980 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Ivenack beauftragt worden.

/146/¹ Ivenack, Prediger

Der Vikar Carl-Albert Blaschke in Ankershagen ist zum 1. April 1980 mit der unselbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Ankershagen beauftragt worden.

/390/¹ Ankershagen, Prediger

Der Pastor Johannes Wunderlich in Zwickau ist zum 1. April 1980 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Herrsburg beauftragt worden.

/528/¹ Herrsburg, Prediger

Ausgeschieden sind:

Die bisherige Pfarrvikarin Elli Wolfram aus Ludwigslust, Stift Bethlehem, wird nach Ablauf ihrer Beurlaubung mit Wirkung vom 1. März 1980 aus dem pfarramtlichen Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs entlassen, um nach Abschluß ihrer Ausbildung als med. techn. Assistentin im Stift Bethlehem in Ludwigslust weiterhin tätig sein.

/29/¹⁷ Elli Wolfram, Pers. Akten

Der Pastor Carl-Georg Schön in Wokuhl wird auf seinen Antrag gemäß § 80 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. April 1980 seinen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beenden, um den Dienst als Pastor in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Thüringens zu übernehmen.

/19/¹¹ Carl-Georg Schön, Pers. Akten

Die Pastorin Irmintraut Schmidt aus Ludwigslust, Stift Bethlehem, wird nach Ablauf ihrer Beurlaubung mit Wirkung vom 1. Juni 1980 aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs entlassen, um weiterhin den Dienst als Oberin im Diakonissenmutterhaus Genthin wahrzunehmen.

/23/⁴¹ Irmintraut Schmidt, Pers. Akten

In den Ruhestand versetzt wurden:

Propst Kurt Scheunemann in Ribnitz-Damgarten auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Februar 1980.

/58/ Kurt Scheunemann, Pers.Akten

Pastor Gerhard Koll in Lambrechtshagen auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. März 1980.

/97/¹ Gerhard Koll, Pers.Akten

Pastor Michael Blaser in Lüblow auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. April 1980.

/40/⁶ Michael Blaser, Pers.Akten

Pastor Siegfried Köster in Parkentin auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Juni 1980.

/67/⁴ Siegfried Köster, Pers.Akten

Pastor Hans-Georg Schmidt in Kirchdorf (Poel) auf seinen Antrag gemäß § 86 (1) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. September 1980.

/72/² Hans-Georg Schmidt, Pers.Akten

Kreiskatechet Helmut Haase in Neustrelitz auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. April 1980.

/102/ Helmut Haase, Pers.Akten

Heimgerufen wurden:

Propst i.R. Heinz Büchner, früher in Penzlin, zuletzt wohnhaft in D 1000 Berlin 30, Heilbronner Straße 10, am 9. Februar 1980 im 69. Lebensjahr.

/129/ Heinz Büchner, Pers.Akten

Pastor i.R. Gotthold Wiechert, früher in Beidendorf, zuletzt wohnhaft in Ludwigslust, Kirchenplatz 14, am 8. April 1980 im 75. Lebensjahr.

/65/ Gotthold Wiechert, Pers.Akten

Propst i.R. Johannes Güsmer, früher in Parchim St. Marien, zuletzt wohnhaft in D 3100 Celle, Fuhrberger Straße 219 am 11. April 1980 im Alter von 82 Jahren.

/44/ Johannes Güsmer, Pers.Akten

Pastor i.R. Joachim Melchert in Brüel, Golchener Weg 3, am 18. April 1980 im 71. Lebensjahr.

/86/ Joachim Melchert, Pers.Akten

Die II. theologische Prüfung vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung haben am 10. März 1980 bestanden.

die Vikare Carl-Albert Blaschke aus Ankershagen
Christian Schwarz aus Ivenack

/775/ VI 47 a¹

Der Oberkirchenrat hat nach erfolgter Wahl durch den Posaunenrat Pastor Michael Wossidlo, Boddin, mit Wirkung vom 1. Juni 1980 zum Landesobmann des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen.

/643/ II 35 m

Die B-Katechetin und Gemeindediakonin Petra Hoffmann wird mit Wirkung vom 1. März 1980 von der Kirchgemeinde Uelitz in die Kirchgemeinde Dambeck-Beidendorf versetzt.

/78/ Dambeck, Christenlehre

Frau Waltraut Burchard, bisher Katechetin und Organistin in Qualitz, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1980 in der Kirchgemeinde Rehna als Gemeindehelferin mit erweiterter Verantwortung angestellt.

/47/⁷ Rehna, Gemeindepflege

Die Gemeindediakonin Christine Neumann, zuletzt am Seminar für Kirchlichen Dienst in Greifswald als Lehrkraft tätig, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1980 als Gemeindediakonin und B-Katechetin mit übergemeindlichen Aufgaben beim Kreiskatechetischen Amt Rostock angestellt.

/509/ Rostock, Christenlehre

Die Gemeindehelferin Frau Christa Koltermann, bisher in der Kirchgemeinde Schwerin, St. Nikolai tätig, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in der Kirchgemeinde Schwerin, Großer Dreesch als Gemeindehelferin mit erweiterter Verantwortung angestellt.

/1/⁷ Schwerin, Großer Dreesch, Gemeindepflege

Nach Abschluß der Ausbildung an der Evangelischen Kirchenmusikschule Greifswald und Absolvierung des Berufspraktikums hat Frau Evelyn Schultz mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusikerin erworben und wurde in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Friedland angestellt.

/242/ Friedland, St. Marien, Organist

Der Diakon Helmut Ficker, bisher Gemeindediakon in der Kirchgemeinde Gammelín/War-sow, übernimmt mit Wirkung vom 1. August 1980 die Tätigkeit als Gemeindediakon in der Kirchgemeinde Schwerin, St. Nikolai.

/60/² Schwerin, St. Nikolai, Gemeindepflege

- 19) Die Jahresversammlung des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR wird vom 19. bis 22. September in Dessau stattfinden und mit der Jahrestagung der Hauptgruppe Anhalt verbunden. Hierzu werden alle Gemeindeglieder herzlich eingeladen. Alle Teilnehmer, die nicht ausdrücklich als Abgeordnete ihrer Hauptgruppe genannt wurden, melden sich bitte möglichst umgehend im Tagungsbüro, 4500 Dessau, Otto-Grotewohl-Straße 22 - Landeskirchenrat - an. Das Programm der Jahresversammlung wird auf die Anmeldung hin zugesandt.

In der Zeit vom 18. bis 22. September befindet sich das Tagungsbüro 4500 Dessau, Johannisstraße 11 - Evangelisches Pfarramt - und ist ab 18. September, 18 Uhr geöffnet.

- 20) Frauenmissionsrüstzeit 1980

Die Arbeitsgemeinschaft für Frauenmission lädt für die Zeit vom 13. bis 17. Oktober zur Herbstrüstzeit in das Haus der Kirche in Güstrow ein. Thema: "Die Bibel auf dem Weg zu den Völkern". Tagessatz: 9,-- Mark. Beihilfen können gewährt werden. Anmeldungen werden bis zum 15. September an Frau Pastorin Anneliese Witte, 2425 Klütz, Predigerstraße 8 erbeten.

Inhaltsverzeichnis

- 15) Verordnung zur Neuordnung der Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. September 1979

Anlage 2 zur Finanzordnung

Anlage 3 zur Finanzordnung

Anlage 4 zur Finanzordnung

- 16) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

17-18) Veränderungen in Kirchengemeinden

Personalien

- 19) Jahresversammlung des Gustav-Adolf-Werkes

20) Frauenmissionsrüstzeit 1980